

Satzung der Sportvereinigung Röhme von 1921 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Sportvereinigung Röhme von 1921 e.V. und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.
2. Er ist Mitglied des Landesportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Amateursports.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres;
2. durch den Tod eines Mitgliedes;

3. bei Rückstand der Vereinsbeiträge von 12 Monaten;
4. durch Beschluss des Vorstandes
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Beim Austritt aus dem Verein müssen die Beiträge für das volle Kalenderjahr entrichtet werden.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, bei Zuwiderhandlung kann der Vorstand eine Spielsperre bis zu 12 Monaten oder aber den Ausschluss aus dem Verein aussprechen.
- c) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 1 genannten Vereinigung nach Maßgabe der Satzungen der in § 1 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 6

Maßregelungen

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Ehren - Mitgliedschaft im Verein beinhaltet Beitragsfreiheit.
4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können Mitglieder aufgrund besonderer Gegebenheiten teilweise oder ganz von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreien.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
3. Alle Funktionsbezeichnungen beziehen sich sowohl auf weibliche und männliche Amtsinhaber.

§ 9

Vereinsverwaltung

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand.
- b) Der erweiterte Vorstand.
- c) Die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer und Datenschutzbeauftragten
 - dem Presse- und Sozialwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

2. Der Vorstand wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit endet das Vorstandsamt automatisch. Für den Fall, dass kein neuer Vorstand gewählt werden kann, führt der bisherige Vorstand die Vereinsgeschäfte während einer Übergangsfrist bis zu 4 Wochen weiter. Danach wird ein Notvorstand durch das Amtsgericht bestellt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Bewilligung von Ausgaben über € 500,00
 - Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

4. Der Vorstand tritt zusammen
 - mindestens alle 2 Monate
 - wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert
 - oder 3 Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen.

5. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 der 5 gewählten Personen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Die erarbeiteten Beschlüsse sind vom gesamten Vorstand zu vertreten. Alle Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten.

§ 11

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und den gewählten Abteilungsleitern der im Verein betriebenen Sportarten. Er tritt mindestens alle 4 Monate zusammen und berät und beschließt alle die Abteilungen betreffenden Fragen und Probleme.
2. Die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefassten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten.

3. Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
4. Die Sitzungsprotokolle des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr im Februar statt.
2. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt den Vorstand (§ 26 BGB) für 2 Jahre.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und erfolgt durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen, in der örtlichen Presse und in der Vereinshomepage. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes (nur alle 2 Jahre)
 - d) Wahlen soweit diese erforderlich sind (nur alle 2 Jahre)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll auszufertigen, das von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende vertritt den Sportverein nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung, des Vorstandes und der Abteilungen. Er unterzeichnet u. a. die genehmigten Protokolle der Mitgliederversammlungen und alle verbindlichen Schriftstücke.

Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorgenannten Punkten.

Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinskassengeschäft und das Bankkonto. Er ist für die Einziehung sämtlicher Gelder zuständig. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Alle Zahlungen leistet er auf Anweisung des Geschäftsführenden Vorstandes.

Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben und Einnahmen durch Bankauszüge, Rechnungen, Quittungen und Kassenbuch zu belegen.

Schriftführer und Datenschutzbeauftragter

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins, der nicht den Abteilungen zufällt. Er kann einfache für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes selbst unterzeichnen. Er führt die Vereinskartei und unterrichtet den Vorstand über An- und Abmeldungen. Er führt die Mitglieder-listen für die Abteilungen und die Protokolle bei Versammlungen, außer Abteilungsversammlungen.

Presse und Sozialwart

Der Pressewart übermittelt der örtlichen Presse sowie den sportlichen Organen der Landesverbände sportliche Ereignisse des Vereins, die eine besondere Würdigung verdienen. Er regelt die sozialen Belange der Mitglieder gegenüber dem Vorstand.

Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er vertritt die Interessen der Abteilung im Vorstand und stellt die Kommunikation gefasster Beschlüsse an diese sicher. Er ist berechtigt, für den Geschäftsbereich der Abteilung den Gesamtverein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Zu den Aufgaben des Abteilungsleiters gehören Rechtsgeschäfte im Rahmen seines genehmigten Budgets für abteilungsspezifische Belange bis zu einem Wert von 500,00 €. Der Abteilungsleiter ist nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen: Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über 500,00 €, Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet- und Sponsoringverträge), Verträge mit Mitarbeitern des Vereins, sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.

§ 15

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister eigenverantwortlich geleitet. Die Kasse ist durch die in der Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfer mindestens 1 x jährlich zu prüfen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Schatzmeister werden alle 2 Jahre (im Bedarfsfall jährlich) im November / Dezember von der Abteilungs-versammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist Beschlüssen des Vor-standes weisungsgebunden.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- bzw. Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird mindestens 1 x jährlich durch 3 von der Mit-gliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer er-statten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17

Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Vorstandmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale erhalten.
3. Gleiches gilt grundsätzlich für andere nach §3 Nr. 26a EStG ehrenamtlich tätige Mitglieder.
4. Übungsleiter im Sinne des §3 Nr. 26 EStG können ebenfalls eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Übungsleiterpauschale erhalten.
5. Über die angemessene Höhe entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

§ 18

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jeder Betroffene hat das Recht:

- a) auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Verein ist verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht und ausgeübte Sportart) an die Landesfachverbände zu melden.

Grundsätzlich ist der Verein zur Veröffentlichung von Fotomaterial auf der Vereinshomepage, der Vereinszeitung, den Aushängekästen und im Vereinssportheim berechtigt. Ein Widerspruch dagegen ist an den Vorstand zu richten.

§ 19

Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Braunschweig mit der Zweckbestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Braunschweig, den 21. Februar 2014

Für den Vorstand:

Veronika Meyer
1. Vorsitzende/r

Lothar Luczkiewicz
Stellvertreter